



Die Zwangs- vollstreckung

Informationen zur Durchsetzung
privatrechtlicher Ansprüche



Grußwort

Ein Gläubiger, der einen Zahlungsanspruch in einem Zivilprozess gegen seinen Schuldner mit Erfolg geltend gemacht hat, ist damit noch nicht am Ziel. Auch wenn ihm ein gerichtliches Urteil bescheinigt, dass er vom Schuldner Zahlung verlangen kann, nützt das dem Gläubiger nichts, wenn der Schuldner trotzdem nicht leistet.

Sich sein Recht einfach selbst zu verschaffen, verbietet unsere Rechtsordnung. Sie stellt dem Gläubiger stattdessen das sogenannte Zwangsvollstreckungsverfahren zur Verfügung.

Zwangsvollstreckung bedeutet die Anwendung staatlicher Gewalt zur Durchsetzung eines privatrechtlichen Anspruchs des Gläubigers.

Die Durchsetzung des Anspruchs kann auf verschiedene Weise erfolgen, je nachdem, um welchen Anspruch es sich handelt und was der Schuldner an Vermögen besitzt, das zur Befriedigung des Gläubigers herangezogen werden kann. Der Gläubiger als Herr des Verfahrens hat hier unter Umständen die Wahl zwischen

Hinweis: Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.



diversen Maßnahmen. Die Pfändung von Gegenständen durch den Gerichtsvollzieher, indem dieser das Pfandsiegel, den berühmten „Kuckuck“ anbringt, ist nur eine Möglichkeit und heutzutage keineswegs die wichtigste.

Die vorliegende Broschüre möchte einen Überblick über die dem Gläubiger zur Verfügung stehenden Durchsetzungsmittel und die im Zwangsvollstreckungsverfahren tätig werden- den Vollstreckungsorgane verschaffen. Neben der Darstellung der Voraussetzungen und Arten der Zwangsvollstreckung werden auch praxisorientierte Hinweise, z. B. zu Möglichkeiten einer Recherche und des Abrufs von benötigten Formularen im Internet gegeben.

Jedoch: wo der Schuldner nichts hat, ist auch im Wege der Zwangsvollstreckung nichts zu holen. Hier hilft nur, sich im Vorfeld seinen Vertragspartner genau anzuschauen.

München, im Januar 2015

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'W. Winfried Bausback'. The signature is written in a cursive, flowing style.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL
Bayerischer Staatsminister der Justiz

Zwangsvollstreckung – Dienstleistung für den Gläubiger

Der Staat beansprucht das Gewaltmonopol und verbietet dem Gläubiger, sich unmittelbar selbst zu seinem Recht zu verhelfen. Als Ausgleich stellt er Vollstreckungsorgane bereit, die im Auftrag des Gläubigers in die Rechte des Schuldners eingreifen.

Beispiele sind der Gerichtsvollzieher, der in der Wohnung des Schuldners nach Geld und anderen pfändbaren Sachen sucht, oder das Vollstreckungsgericht, das ein Grundstück des Schuldners versteigert und den Erlös an den Gläubiger auszahlt.

Da die **Zwangsvollstreckung im Auftrag des Gläubigers** erfolgt, kann dieser sie jederzeit unterbrechen oder beenden.



Die **Kosten der Zwangsvollstreckung** muss der Gläubiger gegenüber der Staatskasse vorschießen. Können die Kosten beim Schuldner später nicht beigetrieben werden, trägt er den mit dem Ausfall verbundenen Schaden.

Der Vollstreckungstitel – Eintrittskarte in das Vollstreckungsverfahren

Damit der Gläubiger die im Rahmen der Zwangsvollstreckung bereitgestellten Leistungen in Anspruch nehmen kann, muss – zumindest vorläufig – geklärt sein, dass der Schuldner tatsächlich zur Leistung verpflichtet ist.

Der sogenannte Vollstreckungstitel hat dabei die Funktion einer Eintrittskarte in das Vollstreckungsverfahren. Als Vollstreckungstitel bezeichnet man eine **öffentliche Urkunde**, die dokumentiert, dass der Gläubiger dem Schuldner gegenüber wegen einer bestimmten Forderung zur Zwangsvollstreckung berechtigt ist.

Beispiele sind die vollstreckbare Ausfertigung eines gerichtlichen Urteils oder die vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde, in der sich der Schuldner der sofortigen Zwangsvollstreckung unterworfen hat. Den Vollstreckungstitel muss der Gläubiger an das Vollstreckungsorgan übergeben, damit dieses für ihn tätig wird. Hat der Schuldner seine Verpflichtung erfüllt, ist der Vollstreckungstitel an ihn auszuhändigen.

Wohnort und Vermögensverhältnisse des Schuldners

Vor Durchführung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens stellt sich für den Gläubiger oftmals die Frage, ob ein Vollstreckungsversuch wirtschaftlich gesehen überhaupt sinnvoll ist. Auch kann ihm der aktuelle Wohnort des Schuldners unbekannt sein. Zur Klärung dieser Fragen kann der Gläubiger eigene Recherchen anstellen und den Gerichtsvollzieher mit der Einholung von Informationen beauftragen.

Eigene Recherchen des Gläubigers

Um herauszufinden, ob über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde, kann der Gläubiger mit der über die Internetseite **www.insolvenzbekanntmachungen.de** angebotenen Suchfunktion kostenlos die Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte auswerten. Eine Anmeldung ist insoweit nicht erforderlich. Führt die Suche zu dem Ergebnis, dass über das Vermögen des Schuldners das Insolvenzverfahren eröffnet wurde, empfiehlt es sich, mit dem durch das Gericht bestellten Insolvenzverwalter Kontakt aufzunehmen.

Daneben kann der Gläubiger über das Gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder (**www.vollstreckungsportal.de**) ermitteln, ob der Schuldner im Schuldnerverzeichnis eingetragen worden ist.

- i** Portale, die Auskunft über Schuldner und deren Insolvenzverfahren bzw. Einträge im Schuldnerverzeichnis geben können:
- **www.insolvenzbekanntmachungen.de**
 - **www.vollstreckungsportal.de** (gebührenpflichtig)

In das **Schuldnerverzeichnis** wird vor allem derjenige Schuldner eingetragen, der im Rahmen eines vorangegangenen Vollstreckungsverfahrens seiner Verpflichtung zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist oder bei dem das bei der Abgabe der Vermögensauskunft angegebene Vermögen für eine vollständige Befriedigung des vollstreckenden Gläubigers offensichtlich nicht ausreicht hat. Die Recherche über das Vollstreckungsportal ist gebührenpflichtig und erfordert eine vorherige Anmeldung. Die Höhe der anfallenden Gebühr beträgt derzeit 4,50 Euro pro übermitteltem Datensatz.

Über das **Gemeinsame Vollstreckungsportal der Länder** können allerdings nur Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis abgerufen werden, die auf der Grundlage der seit 1. Januar 2013 geltenden Rechtslage vorgenommen wurden. Auskünfte über Eintragungen in das Schuldnerverzeichnis nach früherem Recht erteilen demgegenüber die Vollstreckungsgerichte. Dies sind besondere Abteilungen der Amtsgerichte. Für eine Übergangszeit kann es sich daher lohnen, nach Eintragungen im Schuldnerverzeichnis auch bei dem jeweiligen Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – zu fragen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Schuldner seinen Wohnsitz hat oder hatte.

Auskünfte über das Vollstreckungsportal und bei der Meldebehörde sind gebührenpflichtig

Ist die derzeitige Adresse des Schuldners unbekannt, kann über eine gebührenpflichtige Auskunft der Meldebehörde geklärt werden, unter welcher Anschrift der Schuldner gemeldet ist.

Einholung von Auskünften durch den Gerichtsvollzieher

Der Gerichtsvollzieher kann mit den ihm zustehenden besonderen Ermittlungsbefugnissen den Gläubiger auf dessen Antrag hin bei der Beschaffung von Informationen über den Schuldner unterstützen. Zuständig ist der Gerichtsvollzieher, in dessen Bezirk der Schuldner seinen letzten bekannten Wohnsitz hat. Ist kein solcher Wohnsitz des Schuldners bekannt, kann der Gläubiger sich an den für seinen eigenen Wohnsitz zuständigen Gerichtsvollzieher wenden. Gerichtsvollzieheraufträge können bei der Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts eingereicht werden, die sie dann an den zuständigen Gerichtsvollzieher weiterleitet. Möglich ist jedoch auch, direkt den zuständigen Gerichtsvollzieher zu kontaktieren.

Unter <https://gerichtsvollzieher.justizregister.bayern.de/> findet man ein Verzeichnis der bayerischen Gerichtsvollzieher, über das der für eine bestimmte Adresse zuständige Gerichtsvollzieher abgefragt werden kann.

Einem Gerichtsvollzieher stehen

besondere Ermittlungsbefugnisse zu

Um den Aufenthaltsort des Schuldners zu ermitteln, kann der Gerichtsvollzieher bei der Meldebehörde anfragen und, soweit dies nicht zum Erfolg führt und die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500,- Euro betragen, Auskunftersuchen an das Ausländerzentralregister, die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und das Kraftfahrt-Bundesamt richten.

Um zu ermitteln, über welche Vermögensgegenstände der Schuldner verfügt, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Schuldner zur **Abgabe der Vermögensauskunft** vorzuladen. Hat der Schuldner bereits in den letzten zwei Jahren eine Vermögensauskunft abgegeben, ist er aber regelmäßig nicht mehr zur erneuten Abgabe verpflichtet. Der Gerichtsvollzieher übermittelt dem Gläubiger in diesem Fall einen Abdruck des

letzten Vermögensverzeichnisses des Schuldners. Muss der Schuldner die Vermögensauskunft noch abgeben und kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Gläubiger bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht einen Haftbefehl beantragen und den Gerichtsvollzieher mit dessen Vollzug beauftragen. Betragen die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500,- Euro, kann der Gerichtsvollzieher darüber hinaus bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung, dem Bundeszentralamt für Steuern und dem Kraftfahrt-Bundesamt Daten erheben, die auf ein Arbeitsverhältnis, Kontoverbindungen oder ein auf den Schuldner zugelassenes Kraftfahrzeug schließen lassen. Diese Daten leitet der Gerichtsvollzieher anschließend an den Gläubiger weiter, soweit dies für die Durchsetzung der in dem vorgelegten Vollstreckungstitel bezeichneten Ansprüche erforderlich ist.

Ansprüche auf Zahlung von Geld

Ist der Schuldner verpflichtet, an den Gläubiger Geld zu bezahlen, besteht die Zwangsvollstreckung darin, dass der Staat auf einen Vermögensgegenstand des Schuldners zugreift und diesen für den Gläubiger verwertet oder dem Gläubiger selbst die Verwertung gestattet.

Die in der Praxis wichtigsten Arten des Zugriffs werden im Folgenden dargestellt.

Pfändung und Überweisung von Kontoguthaben

Hat der Schuldner Geld auf einem Bankkonto, kann der Gläubiger bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – beantragen, den Anspruch des Schuldners gegen die konto-



führende Bank zu pfänden und an den Gläubiger zur Einziehung zu überweisen. Erlässt das Gericht den entsprechenden Beschluss, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit den erforderlichen Zustellungen an die Bank und an den Schuldner beauftragen und das Kontoguthaben in der gepfändeten Höhe dann an sich auszahlen lassen.

Für den **Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses** ist je nach Art der zu vollstreckenden Forderung eines der beiden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegten Formulare zu verwenden, die über das Justizportal des Bundes und der Länder unter www.justiz.de als PDF-Dateien abgerufen werden können. Das eine Formular betrifft die Zwangsvollstreckung wegen Unterhaltsforderungen, das andere die Zwangsvollstreckung wegen sonstiger Geldforderungen.

Hinsichtlich der Erfolgsaussichten der Pfändung von Kontoguthaben ist zu berücksichtigen, dass der Schuldner die Möglichkeit hat, sein Konto durch die Bank als sogenanntes **Pfändungsschutzkonto** führen zu lassen. Er kann sein Konto innerhalb einer Frist von drei Geschäftstagen sogar dann noch in ein Pfändungsschutzkonto umwandeln lassen, wenn das Guthaben bereits gepfändet worden ist. Die Führung als Pfändungsschutzkonto bewirkt, dass ein an den gesetzlichen Pfändungsfreigrenzen orientierter Guthabensbetrag dem Schuldner verbleibt. Dieser Betrag kann sowohl auf Antrag des Gläubigers als auch auf Antrag des Schuldners durch das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – einzelfallbezogen angepasst werden.

Pfändung und Überweisung von Lohnansprüchen

Arbeitet der Schuldner, so kann der Gläubiger bei dem für den Wohnsitz des Schuldners zuständigen Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – beantragen, den **pfändbaren Teil des monatlichen Lohnanspruchs** zu pfänden und zur Einziehung an den Gläubiger zu überweisen. Erlässt das Gericht den entsprechenden Beschluss, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher mit den erforderlichen Zustellungen an den Arbeitgeber des Schuldners und an den Schuldner beauftragen und den in dem Beschluss genannten Teil des Lohns an sich auszahlen lassen.

Wie bei der Pfändung von Kontoguthaben ist für den Antrag auf Erlass des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses je nach Art der zu vollstreckenden Forderung eines der beiden durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vorgegebenen Formulare zu verwenden, die über das Justizportal des Bundes und der Länder unter **www.justiz.de** als PDF-Dateien abgerufen werden können.

● **Welcher Teil des Lohnanspruchs pfändbar ist,**
i hängt grundsätzlich davon ab, ob der Schuldner gesetzliche Unterhaltspflichten hat, die er erfüllt. Der dem Schuldner für sich selbst zustehende monatliche unpfändbare Freibetrag kann sich dadurch um weitere Freiträge wegen gewährter Unterhaltsleistungen erhöhen. Geringere Freibeträge gelten, wenn der Gläubiger seinerseits wegen eines gegen den Schuldner gerichteten gesetzlichen Unterhaltsanspruchs vollstreckt (z. B. Kindesunterhalt).

Pfändung und Überweisung anderer Ansprüche

Andere Ansprüche des Schuldners kann der Gläubiger ebenfalls durch Beschluss des Amtsgerichts – Vollstreckungsgerichts – pfänden und an sich zur Einziehung überweisen lassen.

Dies betrifft beispielsweise Ansprüche des Schuldners aus Versicherungs- oder Bausparverträgen. Der Ablauf entspricht dem bei der Pfändung und Überweisung von Kontoguthaben oder Lohnansprüchen.

Vorpfändung

Weil es einige Zeit dauert, bis der Gläubiger den beantragten Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hinsichtlich einer Forderung erhält und die erforderlichen Zustellungen bewirkt sind, ermöglicht das Gesetz eine so genannte Vorpfändung. Durch diese wird der Drittschuldner, d. h. das Kreditinstitut bei der Kontopfändung oder der Arbeitgeber bei der Lohnpfändung, aufgefordert, nicht an den Schuldner zu zahlen, und der Schuldner wird aufgefordert, nicht über die Forderung zu verfügen.

Eine Vorpfändung sichert

die spätere Pfändung

Die Vorpfändung verschafft dem Gläubiger für die Dauer eines Monats ab ihrer Zustellung die Sicherheit, aufgrund etwaiger Verzögerungen beim Erlass oder bei der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses keine Nachteile zu erleiden. Zuständig für die Durchführung der Vorpfändung ist der Gerichtsvollzieher.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die Vollstreckung in Grundstücke und Miteigentumsanteile an Grundstücken bzw. Wohnungseigentum erfolgt durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Zuständig ist das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht –, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet.

Bei der **Zwangsversteigerung** verliert der Schuldner mit der Erteilung des Zuschlags das Eigentum an dem betroffenen Grundstück. Aus dem Versteigerungserlös werden die Verfahrenskosten beglichen und die in das Verfahren einbezogenen Forderungen der beteiligten Gläubiger erfüllt. Ein etwaiger Restbetrag wird an den Schuldner ausgekehrt.

Bei der **Zwangsverwaltung** bleibt der Schuldner Eigentümer des betroffenen Grundstücks. Über die Nutzung des Grundstücks entscheidet ein durch das Vollstreckungsgericht bestellter Verwalter. Aus dem Erlös (z. B. Miet- oder Pachteinnahmen) werden die Verfahrenskosten beglichen und die in das Verfahren einbezogenen Forderungen der beteiligten Gläubiger erfüllt. Häufig kann dies allerdings nur in Raten erfolgen.

i Die **Reihenfolge**, in der Forderungen bei der Erlösverteilung berücksichtigt werden, ist gesetzlich festgelegt. Dem Rang, mit dem Belastungen des Grundstücks im Grundbuch eingetragen sind, kommt insoweit erhebliche Bedeutung zu. Zur Sicherung dieses Rangs kann der vollstreckende Gläubiger eine **Sicherungshypothek** in das Grundbuch eintragen lassen.

Pfändung und Versteigerung beweglicher Sachen

Bewegliche Sachen des Schuldners (z. B. Kraftfahrzeuge und Elektrogeräte) kann der Gläubiger durch den Gerichtsvollzieher pfänden und sodann versteigern oder in anderer Weise verwerten lassen. Dabei hat der Gerichtsvollzieher umfangreiche **Pfändungsschutzvorschriften** zu beachten. Diese gewährleisten, dass dem Schuldner das erforderliche Existenzminimum verbleibt. Zu den unpfändbaren Sachen gehören unter anderem Kleidungsstücke und die zu einer angemessenen Lebens- und Haushaltsführung notwendige Haushaltsausstattung, angemessene Nahrungsmittelvorräte, Arbeitsmittel und Hilfsmittel wie Brillen, Krücken oder Rollstühle.

Pfändungsschutzvorschriften sichern dem Schuldner das Existenzminimum

Das Amtsgericht – Vollstreckungsgericht – kann allerdings auf Antrag des Gläubigers eine **Austauschpfändung** zulassen. Dabei stellt der Gläubiger dem Schuldner statt eines hochwertigen Gebrauchsgegenstands – beispielsweise eines großformatigen Flachbildfernsehers – einen angemessenen, einfacher ausgestatteten Gebrauchsgegenstand zur Verfügung oder überlässt ihm den für die Anschaffung eines solchen Ersatzes erforderlichen Geldbetrag.

Muss der Gerichtsvollzieher die Wohnung des Schuldners betreten, um eine Pfändung vorzunehmen, benötigt er das **Einverständnis des Schuldners** oder eine **richterliche Durchsuchungsanordnung**. Über den Erlass einer Durchsuchungsanordnung entscheidet auf Antrag des Gläubigers das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Amtsgericht – Vollstreckungsgericht. Für den Antrag ist ein durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz festgelegtes Formular zu verwenden, das über das Justizportal des Bundes und der Länder unter **www.justiz.de** als PDF-Datei abgerufen werden kann.

- Auf www.justiz.de finden Sie verschiedene amtliche Formulare zu den Themen
- 1**
- Antrag auf **Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses**
 - Antrag auf **richterliche Durchsuchungsanordnung** sowie Zugang zu den **Insolvenzbekanntmachungen** und dem Portal für **Zwangsversteigerungstermine**.

Ansprüche auf Räumung einer Wohnung oder eines Grundstücks

Ist der Schuldner verpflichtet, eine Wohnung oder ein Grundstück zu räumen, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Besitz des Schuldners zu beenden und die durch den Schuldner zurückgelassenen Sachen zu entfernen.

Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, werden vom Gerichtsvollzieher vernichtet, die übrigen für den Schuldner verwahrt. Soweit erforderlich, kann der Gerichtsvollzieher Gewalt anwenden und die Polizei sowie einen Schlüsseldienst und eine Spedition hinzuziehen. Fordert der Schuldner die verwahrten Sachen nicht **innerhalb eines Monats** ab der Räumung unter Erstattung der angefallenen Kosten heraus, veräußert der Gerichtsvollzieher die Sachen und hinterlegt den nach Abzug der Kosten verbleibenden Erlös bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichts.

Will der Gläubiger die von ihm vorzuschießenden Kosten der Räumung gering halten, kann er den Vollstreckungsauftrag darauf beschränken, den **Besitz des Schuldners zu beenden** und ihm den Besitz zu verschaffen. Die Sachen des Schuldners verbleiben dann zunächst im Objekt. Der Gläubiger kann sie wegschaffen, hat sie aber für den Schuldner zu verwahren. Bewegliche Sachen, an deren Aufbewahrung offensichtlich kein Interesse besteht, kann er vernichten. Dies betrifft beispielsweise durch den Schuldner zurückgelassenen Müll. Ab der Besitzübergabe an den Gläubiger hat der Schuldner **einen Monat Zeit**, die zu verwahrenden Sachen herauszuverlangen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger die Sachen verwerten, d. h. hinterlegungsfähige Gegenstände werden bei der Hinterlegungsstelle hinterlegt, andere Sachen öffentlich versteigert.

Ansprüche auf Herausgabe einer beweglichen Sache

Hat der Schuldner eine bestimmte bewegliche Sache an den Gläubiger herauszugeben, kann der Gläubiger den Gerichtsvollzieher beauftragen, dem Schuldner die Sache wegzunehmen und sie an den Gläubiger zu übergeben.

Auf diese Weise können beispielsweise Ansprüche auf Herausgabe von Unterlagen durchgesetzt werden.

Ansprüche auf Duldung oder Unterlassung

Ansprüche auf Duldung oder Unterlassung können ganz unterschiedliche Handlungen betreffen. Gegenstand eines Anspruchs auf Duldung kann beispielsweise sein, dass der Mieter die Vornahme von Bauarbeiten im Bereich der vermieteten Wohnung hinnimmt. Eine Verpflichtung zur Unterlassung kannin Bezug auf die Verbreitung ehrverletzender Äußerungen bestehen.

Für die Vollstreckung eines Anspruchs auf Duldung oder Unterlassung droht das Gericht im ersten Schritt dem Schuldner für den Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung von **Ordnungsgeld und/oder Ordnungshaft** an. Lässt sich der Schuldner davon nicht beeindrucken, wird das jeweilige Ordnungsmittel im zweiten Schritt auf Antrag des Gläubigers verhängt und vollzogen. Zuständig für die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft ist, wenn der Vollstreckung ein gerichtliches Urteil oder ein gerichtlicher Beschluss zugrunde liegt, das Gericht, bei dem der Rechtsstreit in erster Instanz geführt wurde.

**Duldungs- und Unterlassungsansprüche
werden mit Ordnungsmitteln durchgesetzt**

Hat der Gläubiger eine **Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz** erwirkt, kann er im Fall der Zuwiderhandlung bei dem Gericht, das die Anordnung erlassen hat, gegen den Schuldner die Verhängung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft beantragen. Zusätzlich kann er bei bestimmten Arten der Zuwiderhandlung den Gerichtsvollzieher beauftragen, den Schuldner zu entfernen. Dies gilt beispielsweise dann, wenn das Gericht dem Schuldner verboten hat, die durch den Gläubiger genutzte Wohnung (z. B. die Ehewohnung) zu betreten oder sich dem Gläubiger zu nähern.

Ansprüche auf Vornahme einer Handlung

Hat der Schuldner – abgesehen von der Zahlung von Geld oder der Herausgabe von Sachen – eine bestimmte Handlung vorzunehmen, ist danach zu unterscheiden, ob nur der Schuldner selbst oder auch ein Dritter das Erforderliche veranlassen kann.

Ein Beispiel für eine Handlung, die nur der Schuldner selbst vornehmen kann, ist die Erteilung einer Auskunft. Handlungen wie die Erbringung von Handwerkerleistungen können demgegenüber beispielsweise regelmäßig auch von Dritten erbracht werden.

Kann **nur der Schuldner selbst** die geschuldete Handlung vornehmen, hält ihn das Gericht auf Antrag des Gläubigers durch die Androhung und gegebenenfalls Festsetzung von Zwangsgeld und – für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann – Zwangshaft hierzu an. Zuständig ist, sofern der Gläubiger aus einem gerichtlichen Urteil oder Beschluss vollstreckt, das Gericht, bei dem der zugrunde liegende Rechtsstreit in erster Instanz geführt wurde. Besteht die Handlung allerdings in der Abgabe einer sogenannten Willenserklärung wie z. B. der Einwilligung in eine Eintragung im Grundbuch, gilt die Erklärung als abgegeben, sobald das Urteil rechtskräftig ist. Eine Vollstreckung ist in diesem Fall nicht notwendig.

i Kann **auch ein Dritter** die geschuldete Handlung vornehmen, ermächtigt das Gericht den Gläubiger auf dessen Antrag, dies auf Kosten des Schuldners zu veranlassen. Ergänzend kann der Gläubiger beantragen, den Schuldner zur Zahlung eines Kostenvorschusses zu verurteilen. Zuständig ist, sofern der Gläubiger aus einem gerichtlichen Urteil oder Beschluss vollstreckt, das Gericht, bei dem der zugrunde liegende Rechtsstreit in erster Instanz geführt wurde.

Impressum

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Referat für Öffentlichkeitsarbeit
Prielmayerstraße 7, 80335 München

Bilder: © Joachim Lechner / Fotolia.com (Titel)
© macrovector / Fotolia.com (S. 4 Hände)

Gedruckt auf: umweltfreundlichem Recyclingpapier

Gestaltung: Monika Grötzinger, Visualista, München

Druck: WPP Offsetdruck Garching

Stand: Januar 2015

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

**Wollen Sie mehr über die Arbeit der
Bayerischen Staatsregierung erfahren?**



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Die Servicestelle kann keine Rechtsberatung in Einzelfällen geben!

Bayern.
Die Zukunft.

BAYERN DIGITAL